



## Universitätsbibliothek Paderborn

### **Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte**

in denen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, geschehen ist, In einer ...

**Meiern, Johann Gottfried von**

**Hannover ; Tübingen, 1736**

§.XXXII. Von den Differentien zwischen Chur-Bayern und Saltzburg die Vorenthaltung einiger Saltz-Gefälle betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51459](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51459)

1649.  
Sept.

## §. XXXII.

1649.  
Sept.Salzburgi-  
sche De-  
schwehung  
contra Chur-  
Bayeren we-  
gen Arresti-  
rens einiger  
Salz. Ger-  
icht.

Wessen sich der Erz-Bischoff zu Salzburg wieder Chur-Bayern, über die geschene Arrestirung einiger Salz-Gefälle, wegen eines Rests alter rückständiger Contributionen, bey dem Congress beschwehret: giebt das Memoriale sub N. I. zu erkennen. Salzburg gründete sich auf alte Verträge, vermöge deren, jährlich aus dem Erz-Stift eine gewisse Quantität Salz in das Bayer-Land, gegen Erlegung einer determinirten Summe Geldes künfte geliefert werden: welches Geld aber Chur-Bayern zurück behalten habe. Die Deputati ad punctum *Restitutionis*, hielten unanimiter davor, man solle an den Churfürst in Bayern ein *Monitorium* abgehen lassen, und selbigen zur Restitution vermögen, weil es eine klare Sache, und, occasione des Kriegs herrührig, dem *Instrumento Pacis* mit unterworfen sey: gestalten solches Schreiben auch an den Churfürsten abgelesen wurde. Der Chur-Bayerische Gesandte Ernst aber stellte dagegen mündlich bey den Altenburgischen, als dem Evangelischen Directorio, am 23ten Octobr. vor: „Nachdem die „Ebbliche Reichs-Deputation an Seine „Churfürstliche Durchlaucht wegen der „Salzburgischen Salz-Sache durch un- „gleiche Information des Salzburgischen „Abgesandten bemogen worden, ein Schrei- ben abgehen zu lassen, daß Deroselben solches etwas befremdet vorkomme, und zwar darum, dieweil Salzburg die löbliche De- putation, welche ohne diß gnug zu ver- richten, mit dergleichen Anlangen billig verschonen sollen; So lasse Se. Chur- fürstliche Durchlaucht der löblichen De- putation ihre Auctorität auch gerne, müsse aber dafür halten, daß dieselbe allein zu Er- ledigung der rückständigen Sachen in pun- cto *Amneltia & Gravaminum* ange- sehen, dahin diese Sache keines wegese gehö- rig noch zu ziehen, als die mit dem Kriege keine Verwandtschaft gehabt, sondern aus einem sonderbahren Vertrag zwischen Bayern und Salzburg herrühre, darinn unter andern klärlich enthalten, wann sich Zwiespalt deßhalb zwischen beyden Thei- len finden sollte, wie dieselbe auszutragen und beyzulegen. So werde auch jeko die

se Sache am Kayserlichen Hoffe gütlichen gehandelt, und hätten Se. Hochfürstliche Gnaden zu Salzburg ihre 4. vornehmste Räte und Cansler dahin geschickt. Ob- angeführter Vortrag gehe dahin, daß das Erz-Stift Salzburg jährlich gegen Er- legung einer gewissen Summa Geldes, eine gewisse Quantität Salzes Bayern zu liefern. Welcher Vertrag Sr. Chur- fürstlichen Durchlaucht mehr schädlich als nützlich, weil öfters das Salz nicht abgien- ge, also liegen bleibe und verderbe, und der Herr Erz-Bischoff zu Salzburg bishero sonst wohl die Lieferung würde unterlassen, oder ja aufgekündigt haben, wann ihm nicht der meiste Vortheil dadurch zugehe. Se. Churfürstliche Durchlauchten hätten jeko zu Wien 12000000. fl. liquidiren las- sen, so das Erz-Stift Salzburg Jhro an- denen von Kayserlicher Majestät cedirten Reichs-Steuren, wie auch andern Contingent vor Ihrer Reichs-Vbleker Bezah- lung, vermöge des Friedens-Schluß schul- dig, und also den letzten Reichs-Tags, wie auch den Frieden- und Crayß-Tages Schluß zu Wasserburg vor sich, und daher *ex publico Pacto* Ihr Recht in Händen, aber Salzburg hätte wieder sie allein einen Personal-Spruch, und wären Se. Chur- fürstliche Durchlauchten dergestalt fundirt, das *Jus Retentionis* und *Compensationis* zu exerciren, so sie auch mit An- sichhaltung der Gelder um so viel mehr be- fugt, nachdem sie Kayserlicher Majestät Befehl, *Assignment* und *Quierung* in Händen. Demnach versehen sich Se. Churfürstliche Durchlauchten, man werde solchem Schreiben nicht inbariren, und die Sache an ihren Ort gestellet seyn las- sen, wohin sie gehörig. Wolle sie ersü- chet haben, daß sie es dahin mit richten helfen möchten. Wie er dann nicht unter- lassen werde, beyder Reichs-Deputation „die Nothdurfft mit mehrern und nechstens „anzubringen.“

Die Altenburgischen antworteten ihm hierauf: „Es hätte der Chur- „Bayerische Gesandte Verel, eben die- se und noch andere Motiven bey den Reichs- und Deputations- *Deliberationibus* weit,

1649.  
Sept.

weiläufftig, und zu Zeiten mit grossem Eyffer vorbracht und angeführt. Nachdem man aber bey der Reichs Deputation vernommen, daß das Erz-Stift Salzburg das factum Possessionis und Destitutionis durante hoc bello facta wolle beybringen, so hätte man es billig darauf stellen, und das begehrete Erinnerungs-Schreiben an Se. Churfürstliche Durchlauchten nicht abschlagen müssen, auch dafür halten, daß diese Sache so weit vor die Reichs-Deputirten gehörig: A parte Salzburg werde auch angeführt, daß die

ordentliche und gewöhnliche Austräge die Restitutionem secundum Instrumentum Pacis nicht hindern könnten, und das Ordinarium Possessorium oder Petitorium ausführlich zu machen, Se. Churfürstliche Durchlauchten vorbehalten, die gültliche Tractaten aber am Kayserlichen Hoffe salva Restitutione gemeynet. So könne ingleichen liquidum cum illiquido nicht compensiret, auch die auf Kayserlichen Befehl beschene Anschlagung mehr vor einen Arrest geachtet werden, so in Instrumento Pacis cassirt,

1649  
Sept.

## N. I.

## Salzburgisches Memoriale contra Chur-Bayern, wegen Arrestirung einiger Salz-Gefälle.

Des Heil. Römischen Reichs Höchst. Hoch- und Wohl-föblicher Chur-Fürsten und Stände, ad punctum Gravaminum bey diesem Convent niedergesetzte Hochansehnliche und vortrefliche Deputirte! Insonders Hochgeehrte Herren!

Es ist das Erz-Stift Salzburg vor vielen Jahren, und lang vor dieser Kriegs-Unruhe, bis in Annum 1644. jederzeit in quieta possessione vel quasi eines zwischen ihm, dem Erz-Stift und dem Herzogthum Bayern, mit Brieff und Siegel bekräftigten Salz-Vertrages gewesen, vermöge dessen an einem, er, der Erz-Stift, jährlich eine gewisse Quantität an Salz dem Herzogthum Bayern zu liefern, und hingegen an andern Theil, dieses Herzogthum ihm, dem Erz-Stift, certam summam pecuniarum gleichfalls jährlich ohne einige Einrede und Behelf zu zahlen schuldig. Gleichwie nun der gemeldte Salz-Vertrag, sowohl auch die oballegirte Possession des Erz-Stiftes an sich selbst undilpuirlich und klar, und aber Ihre Churfürstliche Durchlauchten in Bayern, solche des Erz-Stifts unstreitige Salz-Gefälle, ohne einige Befugniß, unter blossen vermeinten Schein einiger an seiten Ihre Churfürstlichen Durchlauchten an den Erz-Stift präterdirten diesseits ungestandenen Kriegs-Gelder, als occasione præteriti belli, in Majo und Junio vorgemeldten 1648. Jahres, in Zuschlag genommen und gehemmet; Solche Hemmung auch, wieder alle Recht und Billigkeit, die Constitutiones Imperii, und mehr-gemeldten Salz-Vertrag, bis auf gegenwärtige Stunde, zu sein, des Erz-Stifts, unendlicher Beschwehruung de facto continuiert, und dann kein Stand des Reichs der Possession seiner wohl-hergebrachten Jurium, a suo Con-Statu also via facti zu entsagen: Dahero der zwischen der Römisch-Kayserlichen Majestät dem Heil. Reich und beyden auswärtigen Cronen getroffene Frieden-Schluß disponiret, daß ein jeder quoad Politicam in den Stand, in welchen er sich ante hosce belli motus befunden, plenarie restituiret werden solle, einfolglich vermöge solcher Disposition vor-hochgedachter Erz-Stift in den Besitz seiner vor der Krieges-Unruhe gehabtten occasione belli destituirten Salz-Intraden, und in die Observanz des mehr-bedeuteten Salz-Vertrags, non attentis ullis Exceptionibus, so an seiten Chur-Bayern dagegen allegiret werden möchten, sola Possessione præcedentis temporis Pacis inspecta wiederum einzusetzen ist. Gestalt der Erz-Stift in Fall Chur-Bayerns Durchlaucht von ihm, dem Erz-Stift, einigen Anspruch (deren sich jedoch keiner finden wird) zu haben vermeynen sollte, darüber gehöriger Orten, auch so gar allhie, entweder von den dreyen Reichs-Räthen, oder wohl-ermeldten Herren Deputirten (jedoch facta prius Restitutione sein, des Erz-Stifts, Salz-

Ge

1649. Gefälle, & observato eo, was der mehr-bedeutete Salz-Vertrag vermag) unverlangt  
 49. Red und Antwort, und zwar dergestalt zu geben erbiethig ist, daß verhoffentlich sein,  
 Sept. des Erz-Stifts, Befugniß contra Chur-Bayern, bevorab, wann es zu der, von ihm  
 dem Erz-Stift, nun von so geraumer Zeit verlangten damahligen Abrechnung kommen  
 wird, noch in andern mehr Punctis überflüssig erscheinen solle.

1649.  
 Sept.

Also ist auch an mehr wohl-gemeldte Herren Deputierte die diesseitige Inständige  
 Bitte und rechtliches Begehren gestellt, dieselbe wollen pro nunc, und vor einem An-  
 fang erkennen, und der Hochfürstlichen Salzbürgischen Gesandtschaft einen vom Hoch-  
 löblichen Reichs-Directorio authentisirten Extractum Protocolli darüber zukom-  
 men lassen, auch Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht in Bayern solches durch ein be-  
 weg- und nachdrückliches Schreiben vorstellen, daß der klagende Erz-Stift in krafft  
 des Friedens-Schlusses ex capite Gravaminum Politicorum, in mehr-bedeutete sei-  
 ne Salz-Fälle, und in die Observation des Salz-Vertrages, sine ulla dilacione,  
 mora aut exceptione, wirklich zu restituiren, und wiederum einzusetzen, auch da-  
 bey kräftig zu manucipiren sey, mit Vorbehalt der weitem Nothdurfft, quoad  
 petitionem Commissionis ad realem Executionem faciendam; Imgleichen  
 quoad punctum der von Chur-Bayern schuldigen Abrechnung, und alles desjenigen,  
 was offte hoch-gemeldter Erz-Stift gegen Chur-Bayerns Durchlauchten und Dero  
 Erben zu reserviren und vorzubehalten, von Rechts wegen befugt seynd. Nürn-  
 berg, den 6ten Sept. Anno 1649.

Hochfürstlich Salzbürgische Ge-  
 sandtschaft.

### §. XXXIII.

Wegen der Real-Asscuracion der fünff-  
 ten Million wurde am 8. Sept. im Reichs-  
 Rath abermahl consultiret, und geschlof-  
 fen, die Schweden nochmals per Depu-  
 tatos zu ersuchen, daß sie doch die Real-As-  
 securacion fallen lassen möchten, in Be-  
 tracht, daß man ihnen gleichwohl so viel  
 über das Instrumentum Pacis an Baar-  
 schafft bewilliget habe; Im fall aber die-  
 ses nicht zu erhalten stünde, sollte man sich  
 erbiethen, mit denen Creditoren, welche  
 die Schweden doch auf solche fünffte Mil-  
 lion zu weisen gedächten, Handlung zuzele-  
 gen, und sich mit ihnen auf alle mögliche  
 Art zu setzen; Da ihnen aber auch dieses  
 nicht annehmlich siele, so wäre von ihnen zu  
 vernehmen, was vor einen Ort sie dann zur  
 Asscuracion verlangten; Doch wäre  
 ihnen in voraus alle Hoffnung zu beneh-  
 men, daß dazu Groß-Glogau würde her-  
 gegeben werden.

Dieses Conclusum wurde nun denen  
 Schweden umständlich eröffnet; Der  
 Präsident Ersklein aber ertheilte darauf  
 die Antwort, daß zu Bezahlung der Schwe-

bischen Soldatesca zu Ross und Fuß, der  
 Artillerie und derer Generals-Personen  
 die gewilligten 5. Millionen gar nicht an-  
 reicheten, sondern noch 864000. Rthlr.  
 zu deren Befriedigung nöthig wären, und  
 dennoch bekämen die Reformirte, Abge-  
 dankte, alte Emeriti, Wittwen und Wai-  
 sen, keinen Heller davon, noch weniger die  
 Creditores, welche zu Fortführung des  
 Kriegs, Gelder hergeborget hätten; Die-  
 sen sey angedeutet worden, sie möchten nach  
 Schweden marchiren, und daselbst Kupfer  
 und Eysen zur Bezahlung annehmen, wie  
 dann mit Melchior Deging, jeso Schlau-  
 genfeldt, welcher sonst mit 100000. Thl.  
 an den Nieder-Sächsischen Crayß angewie-  
 sen gewesen, der Anfang damit gemacht  
 worden sey; Der Salvius müste mit sei-  
 nen Assignationen auch nach Schweden;  
 Um denen Wittwen und Waisen derer im  
 Krieg gebliebenen Officiers, und andern  
 in diese Clafs gehbrigen Personen, etwas  
 geben zu können, müsten sie jeso allen Of-  
 ficiers, vom Höchsten bis zum Niedrigsten  
 fortan den dritten Monath Gage abbre-  
 chen, und sie mit 2. Monath abfertigen;  
 D 9 Was